

Amtliche Mitteilungen der

Philipps



Universität
Marburg

Veröffentlichungsnummer: 05/2024

Veröffentlicht am: 27.02.2024

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs „Germanistik und Kunstwissenschaften“ der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. 2021, S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456, 472), am 24. Januar 2024 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang**

„Kunstgeschichte. Forschung, Theorie, Praxis“

mit dem Abschluss

„Master of Arts (M.A.)“

der Philipps-Universität Marburg

vom 24. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziele des Studiums	3
§ 3 Mastergrad	3
II. Studienbezogene Bestimmungen	3
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 5 Studienberatung	4
§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen	5
§ 7 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn	7
§ 8 Studienaufenthalte im Ausland	7
§ 9 Strukturvariante des Studiengangs	7
§ 10 Module und Leistungspunkte	7
§ 11 Praxismodule und Profilmodule	7
§ 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung	8
§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten	8
§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung	8
§ 15 Studienleistungen	9
III. Prüfungsbezogene Bestimmungen	9
§ 16 Prüfungsausschuss	9
§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung	9
§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	9
§ 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen	9
§ 20 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch	9
§ 21 Prüfungen	10
§ 22 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge	10
§ 23 Masterarbeit	10
§ 24 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung	12
§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen	12
§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium	12
§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	13
§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung	13
§ 29 Freiversuch	13
§ 30 Wiederholung von Prüfungen	13
§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen	14
§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	14
§ 33 Zeugnis	14
§ 34 Urkunde	14
§ 35 Diploma Supplement	14
§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis	14
IV. Schlussbestimmungen	14
§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen	14
§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen	14
Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne	15
Anlage 2: Modulliste	17
Anlage 3: Importmodulliste	23
Anlage 4: Exportmodulliste	33
Anlage 5: Praktikumsordnung	34

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Kunstgeschichte. Forschung, Theorie, Praxis“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist der Erwerb eines wissenschaftlich qualifizierten Abschlusses, der zur selbstständigen Anwendung und Entwicklung von wissenschaftlichen Methoden und der Gewinnung und Vermittlung von Erkenntnissen auf dem Gebiet der Kunstgeschichte befähigt. Die Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs sind in der Lage, sich mit den Bereichen der Architektur, der Bildkünste, des Kunstgewerbes, der Erscheinungsformen moderner und zeitgenössischer Kunstrichtungen, einschließlich der neueren Medien wie Fotografie, Video, elektronisches Bewegtbild etc., und der digitalen Kunstgeschichte sachlich kompetent und fachlich fundiert theoretisch auseinanderzusetzen und diese Befähigung in den verschiedenen Berufsfeldern einzubringen. Sie haben in einem der vier Spezialisierungsbereiche des Faches a) Architektur/Architekturtheorie, b) Bildkünste, c) Kunst der Moderne/Gegenwart oder d) Digitale Kunstgeschichte vertiefte Kenntnisse erworben. Berufsmöglichkeiten finden sie u.a. in den Bereichen Museum, Kunstaussstellungsbetrieb, Bildarchiv, Denkmalpflege, Bauforschung, Kunsthandel, Art Consulting, Tourismus, Kulturmanagement, Erwachsenenbildung, im Sektor der Print- und audiovisuellen Medien, im Verlagswesen, in spezifischen Sparten von Wirtschaftsunternehmen sowie in der Öffentlichkeitsarbeit insbesondere von Einrichtungen des Kultursektors. Der Abschluss qualifiziert für die Aufnahme eines Promotionsstudiums.

(2) Nach dem Abschluss des Studiums sind die Studierenden in der Lage, wissenschaftliche Methoden der Beschreibung, Analyse, Kommentierung und Erklärung von Kunst theoretisch reflektiert einzusetzen. Die Absolventen und Absolventinnen vermögen Leistungen der eigenen, fremder oder fremd gewordenen Kulturen zu interpretieren, eigene Denkweisen zu relativieren, objektivierende und überprüfbare Verfahren anzuwenden, mit denen die Gegenstände angemessen erfasst, präsentiert und erklärt werden können. Die Absolventen und Absolventinnen besitzen Schlüsselqualifikationen in der Fähigkeit zur sprachlichen und mediengestützten Vermittlung visueller Phänomene, Objekte, Architekturen sowie komplexer intermedialer Verbünde und können diese der Situation und der Zielgruppe entsprechend einsetzen.

Durch Wahlpflichtmodule können Praxiskomponenten ergänzt oder die Forschungsorientierung akzentuiert werden.

§ 3 Mastergrad

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 6 vorgesehenen Module erfolgreich absolviert wurden.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Germanistik und Kunstwissenschaften den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich Kunstgeschichte

oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

Eine Einschlägigkeit gemäß Satz 1 liegt vor, wenn im Studiengang einschlägige Module im Umfang von 60 LP aus den Bereichen Kunstgeschichte, Kunstwissenschaft, Bildwissenschaft, Architekturgeschichte/ Architekturtheorie oder aus einem anderen ähnlich einschlägigen Bereich absolviert worden sind. Ein fachlich einschlägiger Studiengang liegt bereits bei einem einschlägigen Nebenfachteilstudiengang mit mindestens 48 LP vor; in diesem Fall sind Auflagen im Umfang von 12 LP gemäß Abs. 4 zu absolvieren.

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80% der für den betreffenden Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80% der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag 31.03. bei Beginn des Masterstudiums zum Sommersemester bzw. Stichtag: 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(2) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16). Der Prüfungsausschuss (§ 16) entscheidet ferner über das Vorliegen der geforderten Leistungspunkte gemäß Abs. 1.

(3) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(4) Der Prüfungsausschuss (§ 16) kann die Zulassung mit der Auflage verbinden, dass zusätzliche Studienleistungen und/oder Prüfungsleistungen von höchstens 30 LP erbracht werden. In diesem Fall kann sich das Studium entsprechend verlängern.

(5) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen sind: Kenntnisse in Englisch sind auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen. Dringend empfohlen werden zudem Kenntnisse in einer zweiten modernen Fremdsprache, vorzugsweise Französisch oder Italienisch. Dies vereinfacht das Erarbeiten von Fachliteratur und ermöglicht ein besseres Verständnis internationaler kunsthistorischer Entwicklungen.

(6) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

(7) Besonders leistungsstarken Bachelorstudierenden fachlich einschlägiger Studiengänge kann die Absolvierung von Modulen aus diesem konsekutiven Masterstudiengang nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten gestattet werden. Dies gilt besonders für die Module Systematik – Forschungsorientierung (Basis) und Feldstudien - Exkursion (Aufbau). Die erbrachten Leistungen sind im Masterstudiengang auf Antrag unter Vorlage entsprechender Nachweise anzuerkennen.

§ 5 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

(2) Jede bzw. jeder Studierende wählt im ersten, spätestens im zweiten Semester für die Dauer des Masterstudiums eine Mentorin bzw. einen Mentor aus den Reihen der Professoren und Professorinnen, in der Regel entsprechend einer in Aussicht genommenen Vertiefung in einem der Spezialisierungsbereiche, die von dem Professor oder der Professorin vertreten wird. Dieser oder diese steht ihnen für Fragen zum Studium und dem fakultativen Praktikum inklusive Praktikumsbericht zur Verfügung und betreut in der Regel die Abschlussarbeit. Es ist möglich den Mentor bzw. die Mentorin zu wechseln.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Kunstgeschichte. Forschung, Theorie, Praxis“ gliedert sich in die Studienbereiche Basis, Aufbau, Vertiefung, Profilbereich, Praxis und Abschluss.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]	Leistungs- punkte	Erläuterung
Basis		24	
Forschungsorientierung – Systematik, Methodik, Theorie	PF	12	
Fallstudien I	PF	12	
Aufbau		24	
Kunstgeschichte – Aufbau	PF	6	
Feldstudien – Exkursion	PF	12	
Forschungsfragen – Exkursion	PF	6	
Vertiefung		18	
Fallstudien II – intensiv	PF	12	
Forschungskolloquium I	PF	6	
Profilbereich		6-24	
Kunstgeschichte – Vertiefung: Fallstudien	WP	12	
Kunstgeschichte – Vertiefung: Vorlesung	WP	6	
Importmodule gemäß Anlage 3 Profilbereich: „Kunst, Kultur, Gesellschaft“	WP	0-24	
Wissenschaftsorganisation	WP	6	
Studium international a	WP	6	
Studium international b	WP	6	
Praxis		0-18	
Praktikum extern	WP	12	
Praktische Übung – Projekt	WP	6	
Abschluss		30	
Forschungskolloquium II mit Disputation	PF	6	
Masterarbeit	PF	24	
Summe		120	

(3) Im Studienbereich Basis wird das Spektrum des Faches nach den angebotenen Spezialisierungsbereichen vorgestellt und systematisch untersucht. Es werden theoretische und methodische Kenntnisse zur Reflexion, Weiterentwicklung und Übertragung der Methoden des Faches vermittelt. Es werden Beschreibungs-, Erklärungs- und Reflexionsmethoden erprobt und das Wissensspektrum exemplarisch erweitert.

(4) Im Studienbereich Aufbau erweitern die Studierenden ihre Kenntnisse in der Auseinandersetzung mit konkreten Gegenständen an ihrem jeweiligen Ort. Sie werden in die Lage versetzt, spezifische, gegenstandsadäquate Frageweisen zu entwickeln, um Kenntnisse und Methoden vor Ort anzuwenden und ihre Untersuchungsergebnisse in umfassender Form zu präsentieren.

(5) Im Studienbereich Vertiefung erwerben die Studierenden im Sinne des forschungsnahen Lernens vertiefte Kenntnisse entsprechend den in den Lehrveranstaltungen angebotenen Spezialisierungsbereichen. Sie werden in die Lage versetzt, ihre Interessen exemplarisch zu artikulieren und eigene Fragestellungen zu entwickeln.

(6) Im Studienbereich Profildbereich erwerben Studierende im Masterstudiengang Kunstgeschichte. Forschung, Theorie, Praxis, ergänzendes und weiter orientierendes wissenschaftliches Wissen. Die Studierenden vertiefen ihre Kenntnisse entsprechend den in den Lehrveranstaltungen angebotenen Spezialisierungsbereichen. Durch Belegung von Importmodulen mit Angeboten aus Disziplinen, die als Bezugswissenschaften relevantes theoretisches und empirisches Wissen zur Verfügung stellen, erweitern sie im Sinne einer interdisziplinären Qualifikation ihre Kenntnisse, methodischen Fähigkeiten und Schlüsselqualifikationen in weiteren Fächern. Die Studierenden kommen dabei in den Besitz grundlegender Kenntnisse in einer berufsrelevanten Ausrichtung ihres Studienfaches.

(7) Im Studienbereich Praxis wenden die Studierenden in einem externen Praktikum ihre Kenntnisse entsprechend dem durch die anbietende Institution Aufgabenfeld an. In der praktischen Übung und Projektarbeit erproben und entwickeln die Studierenden ihre Kenntnisse und verbreitern ihre Kompetenzen.

(8) Im Studienbereich Abschluss wird an einem gewählten Gegenstand die Erarbeitung und Präsentation von Wissen in schriftlicher und mündlicher Form trainiert und geprüft. In der schriftlichen Abschlussarbeit stellen die Studierenden selbständig die Fähigkeit zur Verschriftlichung eines Erkenntnisprozesses in der angegebenen Frist unter Beweis. Zur Begleitung der schriftlichen Abschlussarbeit besuchen die Studierenden ein Kolloquium zur Ermittlung und Diskussion aktueller Forschungsfragen, der inhaltlichen Strukturierung und der thesenhaften Präsentation dienen. Die Fähigkeit zur mündlichen Verteidigung der schriftlich niedergelegten Erkenntnisse wird in der abschließenden Disputation unter Beweis gestellt, die nach Abgabe und erfolgter Bewertung der Arbeit durchgeführt wird.

(9) Der Studiengang ist eher forschungsorientiert.

(10) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird in den Studienverlaufsplänen (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(11) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<http://www.uni-marburg.de/http://www.uni-marburg.de/fb09/khi>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und die Studienverlaufspläne einsehbar. Des Weiteren ist eine Liste des aktuellen Im- bzw. Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(12) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Kunstgeschichte. Forschung, Theorie, Praxis“ beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des dritten Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg anerkannt zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten berät die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich erkennt die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning-Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning-Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Masterstudiengang „Kunstgeschichte. Forschung, Theorie, Praxis“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

§ 10 Module und Leistungspunkte

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Kunstgeschichte. Forschung, Theorie, Praxis“ ist ein internes Praxismodul im Studienbereich Praxis gemäß § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung als Wahlpflicht vorgesehen.

(2) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Kunstgeschichte. Forschung, Theorie, Praxis“ ist ein externes Praxismodul im Studienbereich Praxis gemäß § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen.

Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, ist das externe Praktikum durch die anderen in § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung genannten Module des Bereichs Praxis oder durch andere Wahlpflichtangebote im Profildbereich zu ersetzen.

Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung getroffen.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

§ 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung

(1) Für Module bzw. Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 11 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offen steht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2, (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Masterstudiengangs „Kunstgeschichte“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie § 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen.

§ 15 Studienleistungen

Es gelten die Regelungen des § 15 Allgemeine Bestimmungen.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. vier Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. zwei Mitglieder der Gruppe der Studierenden an.

Es muss stets eine Mehrheit der Gruppe unter Ziffer 1 gewährleistet sein.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

Von den Mitgliedern nach Ziff. 1 soll mindestens eines dem Fachgebiet Kunstgeschichte entstammen.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

§ 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 19 Allgemeine Bestimmungen.

§ 20 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6. Bei Importmodulen ergeben sich diese Informationen aus den Originalmodullisten des anbietenden Studiengangs.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Anlage 4 regelt, wie die Exportmodule zu Modulpaketen gemäß § 14 Abs. 4 Allgemeine Bestimmungen kombiniert werden können.

§ 21 Prüfungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

§ 22 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren, die auch ganz oder teilweise als E-Klausuren (gemäß Anlage 6 der Allgemeinen Bestimmungen) sowie ganz oder teilweise als Klausuren im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“; gemäß Anlage 8 der Allgemeinen Bestimmungen) durchgeführt werden können
- Hausarbeiten
- Forschungsberichten
- Thesenpapieren
- Portfolios
- Projektarbeiten
- Praktikumsberichten
- Berichten
- der Masterarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Disputationen

Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Referate

(4) Die Dauer oder Bearbeitungszeiten sowie Umfänge der vorgenannten Prüfungsformen sind jeweils einzeln in der Modulliste festgelegt. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum eine größere Zeitspanne umfassen.

(5) Für die Importmodule gemäß Anlage 3 bzw. darin vorgesehene Prüfungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

(6) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(7) Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen („Antwort-Wahl-Prüfungen“), Anlage 8 statt.

(8) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen; sie kann in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in anderen Sprachen angefertigt werden.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus einem der Spezialisierungsbereiche nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die

Kandidatin oder der Kandidat beherrscht die Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens, ist in der Lage wissenschaftlich zu argumentieren und einen Text angemessen zu strukturieren, Er oder sie weist die Fähigkeit nach, sich selbständig neue, komplexe Wissensgebiete zu erschließen und sie auf dem aktuellen Forschungsstand zu verarbeiten. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 24 Leistungspunkte.

(3) Die Masterarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass die Module Forschungsorientierung – Systematik, Methodik und Theorie, Fallstudien I, Feldstudien – Exkursion und Forschungsfragen Exkursion absolviert wurden.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Es handelt sich in der Regel um die im ersten Studienjahr gewählte Mentorin bzw. den Mentor, die oder der den Spezialisierungsbereich vertritt, in dem die Kandidatin bzw. der Kandidat sich durch die Abschlussarbeit besonders profiliert. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Die Themenstellung wird mit der Betreuerin, dem Betreuer vor der Anmeldung zur Masterarbeit eingegrenzt. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.

(6) Die Masterarbeit muss innerhalb der Bearbeitungszeit von 18 Wochen angefertigt werden. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 23 Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen

§ 24 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z.B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es gelten die Regelungen des § 25 Allgemeine Bestimmungen.

§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Verantwortlichen bzw. der Prüferin oder dem Prüfer mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen

Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anerkannt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studien- bzw. Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erbringung einer Studienleistung bzw. einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- bzw. Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Das Modul Wissenschaftsorganisation und das Modul Forschungskolloquium I werden abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden.

(3) Der einmalige Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) § 23 Abs. 12 Sätze 1 und 2 Allgemeine Bestimmungen (Masterarbeit und Disputation) sowie § 21 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3;
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 der Allgemeinen Bestimmungen vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

§ 33 Zeugnis

Es gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Kunstgeschichte“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ vom 24.05.2017 außer Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/25 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Prüfungsordnung vom 24.05.2017 bis spätestens zum Ende des Wintersemesters 2027/28 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Studien- und Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Studien- und Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Marburg, den 27.02.2024

gez.

Prof. Dr. Yvonne Zimmermann
Dekanin des Fachbereichs
Germanistik und Kunstwissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am 28.02.2024

Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne

Kunstgeschichte: Forschung, Theorie, Praxis

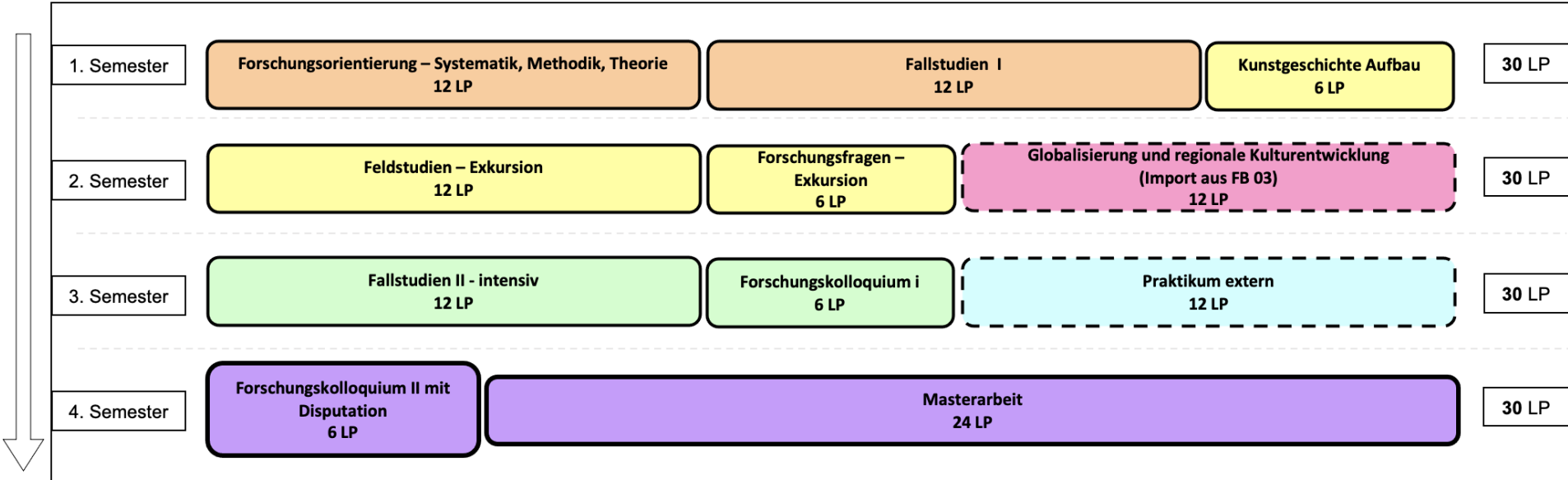
Exemplarischer Studienverlaufsplan für den **Master-Studiengang**
mit Beginn zum *Wintersemester* Variante: „Kunst-, Kulturtheorie und Praxis“

Legende

Basis Aufbau Vertiefung Praxis Profil Abschluss

Pflichtmodule

Wahlpflicht



[Mustervorlage Studienverlaufsplan 11/22](#)

Kunstgeschichte: Forschung, Theorie, Praxis

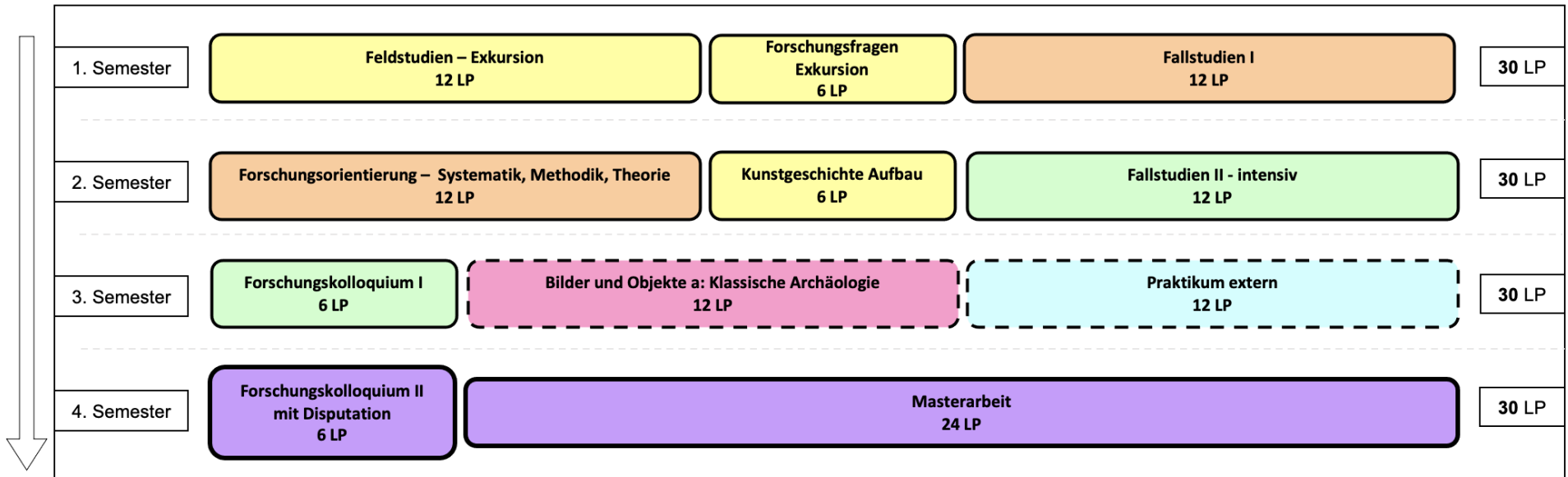
Exemplarischer Studienverlaufsplan für den **Master-Studiengang**
mit Beginn zum *Sommersemester* Variante "Kunst-, Kulturtheorie und Praxis"

Legende

Basis Aufbau Vertiefung Praxis Profil Abschluss

Pflichtmodule ■ ■ ■ ■ ■ ■

Wahlpflicht ■ ■ ■ ■ ■



Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Forschungsorientierung - Systematik, Methodik, Theorie Orientation in Research - Systematics of the Discipline, Methodology, Theory	12	Pflicht	Basis	Die Studierenden können einen Überblick über das Feld der Kunstgeschichte in der Breite des in Marburg vertretenen Lehr- und Forschungsangebots geben. Sie kennen die verschiedenen Spezialisierungsbereiche Architektur/Architekturtheorie, Bildkünste, Kunst der Moderne/Gegenwart, Digitale Kunstgeschichte. Sie können grundlegende methodische Ansätze und Arbeitsweisen der verschiedenen Bereiche des Faches beschreiben. Sie sind in der Lage, die methodischen und theoretischen Implikationen differenziert darzustellen und aus dem jeweiligen Erkenntnisinteresse zu begründen.	Keine	Studienleistung: Referat (15-30 Min.) oder Protokoll (3-5 Seiten) oder Thesenpapier (3-5 Seiten) Modulprüfung: Hausarbeit (10-20 Seiten, Bearbeitungszeit: 2-6 Wochen) oder Forschungsbericht (10-20 Seiten, Bearbeitungszeit: 2-6 Wochen) oder Portfolio (10-20 Seiten, Bearbeitungszeit: 2-6 Wochen).
Fallstudien I Case Studies I	12	Pflicht	Basis	Die Studierenden verfügen über eine erweiterte Kenntnis der Gegenstände des Faches und der im jeweiligen Bereich anzuwendenden Methodiken. Sie sind in der Lage, dem jeweiligen Gegenstand angemessene analytische Verfahren zur Untersuchung verschiedener Problemstellungen anzuwenden und können die angewandte Methodik differenziert einordnen.	Keine	Studienleistungen: 1. Referat (20-30 Min.) 2. Thesenpapier (3-5 Seiten) oder Protokoll (3-5 Seiten) Modulprüfung: Hausarbeit (10-15 Seiten, Bearbeitungszeit: 2-4 Wochen) oder Portfolio (10-20 Seiten, Bearbeitungszeit: 2-4 Wochen)

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Kunstgeschichte – Aufbau Art History - Extension	6	Pflicht	Aufbau	Die Studierenden verfügen über erweiterte und vertiefte Kenntnisse in einem thematisch begrenzten Gegenstandsbereich des Faches. Sie können sich einen komplexen historisch entfalteten Gegenstand differenziert vergegenwärtigen und sind in der Lage, diesen im weiteren Feld vergleichend einzuordnen und mit ihrem speziellen Interesse in Verbindung zu bringen.	Keine	Modulprüfung: Klausur (60-120 Minuten) oder Referat (15-30 Minuten) oder Thesenpapier (3-5 Seiten, Bearbeitungszeit 2-4 Wochen)
Feldstudien – Exkursion Field Studies – Field Trip	12	Pflicht	Aufbau	Die Studierenden sind in der Lage, sich mit spezifischen Artefakten und Situationen vor Ort auseinanderzusetzen. Sie können in angemessener Form Objekte in Situ beschreiben, erläutern und interpretieren.	Keine Teilnahme am Parallelmodul Forschungsfragen – Exkursion wird empfohlen.	Studienleistungen: 1. Referat (15 Minuten) und 2. Referat (20-30 Minuten) Modulprüfung: Hausarbeit (15-20 Seiten, Bearbeitungszeit: 2-6 Wochen)
Forschungsfragen – Exkursion Research Questions – Field Trip	6	Pflicht	Aufbau	Die Studierenden sind in der Lage, komplexe Forschungszusammenhänge anhand der Literatur zu erarbeiten und spezifische, ihrem besonderen Interesse entsprechende Fragestellungen zu entwickeln.	Teilnahme am Parallelmodul Feldstudien – Exkursion wird empfohlen.	Studienleistung: Hausaufgaben oder Referat (15-30 Minuten) oder Thesenpapier (3-5 Seiten) Modulprüfung: Forschungsbericht (8-10 Seiten, Bearbeitungszeit: 2-4 Wochen)
Fallstudien II – intensiv Case Studies II – Intensive	12	Pflicht	Ver- tiefung	Die Studierenden können grundlegende Theorien, Vorgehensweisen und Forschungsgegenstände eines angebotenen Spezialisierungsfeldes beschreiben und dieses gegen andere Felder abgrenzen. Sie können die	Keine	Studienleistung: 1. Referat (20-30 Minuten) 2. Thesenpapier oder Protokoll (3-5 Seiten)

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				einschlägige Methodik und aktuelle Forschungsliteratur darstellen und haben die Fähigkeit erworben und eingeübt, diese in einem speziellen Bereich erkenntnisfördernd auszuwerten. Sie sind in der Lage, dem jeweiligen Gegenstand angemessene analytische Verfahren anzuwenden und können die angewandte Methodik differenziert einordnen. Sie haben sich einem Forschungsbereich angenähert und auf hohem Niveau ihre wissenschaftlichen Kompetenzen entwickelt, um eine größere wissenschaftliche Arbeit in Angriff zu nehmen.		Modulprüfung: Hausarbeit (15-20 Seiten, Bearbeitungszeit: 2-6 Wochen)
Forschungskolloquium I Research Colloquium I	6	Pflicht	Vertiefung	Die Studierenden sind in der Lage, ihre speziellen Forschungsinteressen an einem ausgewählten Gegenstand exemplarisch zu entwickeln und zur gemeinsamen Diskussion aufzubereiten.	Keine	Studienleistung: Referat oder Thesenpapier (3-5 Seiten) Modulprüfung: Forschungsbericht (3-5 Seiten, Bearbeitungszeit 2-4 Wochen) Unbenotetes Modul
Kunstgeschichte – Vertiefung: Fallstudien Art History – Specialization: Case Studies	12	Wahlpflicht	Profil	Die Studierenden verfügen über eine erweiterte Kenntnis der Gegenstände des Faches und der anzuwendenden Methodiken und sind in der Lage, analytische Verfahren zur Untersuchung verschiedener Problemstellungen anzuwenden.	Keine	Studienleistung: 1. Referat (20-30 Min.) 2. Thesenpapier (3-5 Seiten) oder Protokoll (3-5 Seiten) Modulprüfung: Hausarbeit (10-15 Seiten, Bearbeitungszeit 2-6

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
						Wochen) oder Portfolio (10-20 Seiten, Bearbeitungszeit 2-6 Wochen)
Kunstgeschichte – Vertiefung: Vorlesung Art History – Specialization Lecture Course	6	Wahlpfl. licht	Profil	Die Studierenden verfügen über erweiterte und vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich des Faches, der ihren Spezialisierungsinteressen entspricht. Sie können sich einen komplexen historisch entfalteten Gegenstand differenziert vergegenwärtigen und sind in der Lage, diesen im weiteren Feld vergleichend einzuordnen.	Keine	Modulprüfung: Klausur (60-120 Minuten)
Wissenschafts- organisation Organisation of Academia	6	Wahlpfl. licht	Profil	Die Studierenden können die Vorgänge und Aktionsmodi innerhalb bestimmter universitärer Gremien wie Fachschaftsvertretung, Berufungskommissionen, Fachbereichsrat, Senat, oder anderer wissenschaftlichen Institutionen, Organisationen nachvollziehen. Sie sind in der Lage, sich an Diskussionen, Verhandlungen von Sachverhalten, Auswahl- und Urteilsprozessen teilzunehmen.	Keine	Nachweis der Beteiligung über mindestens zwei Semester in den Gremien und Vertretungen oder Nachweis der Teilnahme an mindestens zwei Fachtagungen (insgesamt 4-6 Tage) Modulprüfung: Portfolio (5-10 Seiten, Bearbeitungszeit 2-4 Wochen) oder Bericht zu den jeweiligen Beteiligungen in den Gremien und Vertretungen (5-10 Seiten, Bearbeitungszeit 2-4 Wochen) Unbenotetes Modul

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Studium international a <i>International studies a</i>	6	Wahlpfl licht	Profil	Die Studierenden können spezifische kunsthistorische Fragestellungen im internationalen Kontext reflektieren und einordnen. Sie können sich differenziert auch in einer fremden Sprache fachlich artikulieren und können sich sozial kompetent in international geprägten Arbeitsgruppen und Lernumgebungen bewegen.	Keine	Modulprüfung: Referat (20 Minuten) oder Hausarbeit (10–15 Seiten, Bearbeitungszeit: 2-4 Wochen) oder Klausur (60-90 Minuten)
Studium international b <i>International studies b</i>	6	Wahlpfl licht	Profil	Die Studierenden können weitere spezifische kunsthistorische Fragestellungen im internationalen Kontext reflektieren und einordnen. Sie können sich differenziert in einem weiteren Teilbereich des Faches in einer fremden Sprache fachlich artikulieren und können sich sozial kompetent in international geprägten Arbeitsgruppen und Lernumgebungen bewegen.	Keine	Modulprüfung: Referat (20 Minuten) oder Hausarbeit (10–15 Seiten, Bearbeitungszeit: 2-4 Wochen) oder Klausur (60-90 Minuten)
Praktikum extern Internship	12	Wahlpfl licht	Praxis	Die Studierenden kennen Arbeitsprozesse eines oder mehrerer ausgewählter Praxisfelder bzw. der anbietenden Institution. Sie sind in der Lage zugeteilte Aufgaben nach den Vorgaben auszuführen. Sie sind in der Lage, die praktischen Tätigkeiten zu reflektieren und im Spektrum des Fachstudiums einzuordnen.	Keine	Praktikum von 6-8 Wochen. Modulprüfung: Praktikumsbericht (10-15 Seiten, Bearbeitungszeit: 2-4 Wochen)
Praktische Übung – Projekt	6	Wahlpfl licht	Praxis	Die Studierenden sind in der Lage, nach Anleitung und entsprechend den Vorgaben des Projektes bzw. der praktischen Übung	Keine	Modulprüfung: Projektarbeit (10-20 Seiten, Bearbeitungszeit: 2-6 Wochen) oder Portfolio (10-20

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Practical Exercise – Project				selbständig eine Aufgabe in einem gemeinsamen Rahmen zu bearbeiten.		Seiten, Bearbeitungszeit: 2-6 Wochen)
Forschungskolloquium II mit Disputation Research Colloquium II with Disputation	6	Pflicht	Abschlus ss	Die Studierenden sind in der Lage, ihre eigene Forschungsarbeit in angemessener und verständlicher Form vorzustellen, die eigenen Leistungen zu reflektieren und Wissensdefizite zu umreißen.	Erfolgreiches Absolvieren der Module Forschungsorientier ung – Systematik, Methodik und Theorie, Fallstudien I, Feldstudien – Exkursion, Exkursion – Forschungsfragen.	Studienleistung: Referat (15-20 Minuten) Modulprüfung: Disputation (60 Minuten)
Masterarbeit Master Thesis	24	Pflicht	Abschlus ss	Die Studierenden beherrschen die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und die Form und Struktur wissenschaftlicher Argumentation. Sie sind fähig, selbständig neue, komplexe Wissensgebiete zu erschließen, auf dem aktuellen Forschungsstand zu verarbeiten und auf dieser Grundlage einen eigenständigen Text zu produzieren.	Erfolgreiches Absolvieren der Module Forschungsorientier ung – Systematik, Methodik und Theorie, Fallstudien I, Feldstudien – Exkursion, Forschungsfragen – Exkursion.	Modulprüfung: Masterarbeit (60 bis 80 Seiten, Bearbeitungszeit 18 Wochen)

* Verwendete Modulkürzel stellen ein gliederndes Element dar und sind kein Namensbestandteil

Anlage 3: Importmodulliste

Die Studierenden können insgesamt 24 LP erwerben. Diese können im Rahmen ihrer Profilentwicklung aus den in der nachfolgenden Tabelle der genannten Bereiche / Studiengänge frei kombiniert werden.

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangwebseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht. Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

Nachfolgende Module verwendbar für den Profildbereich „Kunst, Kultur, Gesellschaft“ (Wahlpflicht, 6-24 LP)		
Angebote aus der Lehreinheit FB 02 Wirtschaftswissenschaften		
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP

B.A. Betriebswirtschaftslehre	Unternehmensführung (Das Absolvieren des Moduls „Unternehmensführung“ ist Voraussetzung für das Belegen weiterführender Module.)	6
	Entscheidung, Finanzierung und Investition	6
	Buchführung und Abschluss	6
	Absatzwirtschaft	6
	Jahresabschluss	6
	Kosten- und Leistungsanrechnung	6
	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	6
	International Business Strategy	6
	Organisationsstrukturen und Verhalten in Organisationen	6
B. A. Volkswirtschaftslehre	Einführung in die VWL	6
	Einführung in die Institutionenökonomie	6
	Mikroökonomie I	6
	Makroökonomie I	6
	Development Economics: An Introduction	6
	Einführung in die Kooperationsökonomie	6

Nachfolgende Module verwendbar für den Profildbereich „Kunst, Kultur, Gesellschaft“ (Wahlpflicht, 6-24 LP) Angebote aus der Lehreinheit FB 03 Gesellschaftswissenschaften und Philosophie		
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
M.A. Empirische Kulturwissenschaft	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Friedens und Konfliktforschung	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Philosophie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Politikwissenschaft	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Religionswissenschaft	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Sozial- und Kulturanthropologie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Soziologie: Gesellschaftliche Ordnung im Wandel	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
Nachfolgende Module verwendbar für den Profildbereich „Kunst, Kultur, Gesellschaft“ (Wahlpflicht, 6-24 LP) Angebote aus der Lehreinheit FB 06 Geschichte und Kulturwissenschaften		
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
M.A. Klassische Archäologie /Christliche und byzantinische Kunstgeschichte	Architektur, Urbanistik und Landschaftsarchäologie a: Klassische Archäologie	12
	Kultur-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte a: Klassische Archäologie	12
	Bilder und Objekte a: Klassische Archäologie	12
	Architektur, Urbanistik und Landschaftsarchäologie b: Christliche und byzantinische Kunstgeschichte	12

	Kultur-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte b: Christliche und byzantinische Kunstgeschichte	12
	Bilder und Objekte b: Christliche und byzantinische Kunstgeschichte	12
M.A. Geschichte	Alte Geschichte I (Nachweis mind. funktionaler Lateinkenntnisse)	12
	Alte Geschichte II (Nachweis mind. funktionaler Lateinkenntnisse)	12
	Mittelalterliche Geschichte I (Nachweis mind. funktionaler Lateinkenntnisse)	12
	Mittelalterliche Geschichte II (Nachweis mind. funktionaler Lateinkenntnisse)	12
	Frühe Neuzeit I (Nachweis mind. funktionaler Lateinkenntnisse)	12
	Frühe Neuzeit II (Nachweis mind. funktionaler Lateinkenntnisse)	12
	Neueste Geschichte I	12
	Neueste Geschichte II	12
	Quellen, Theorien und Methoden: Alte Geschichte (Nachweis mind. funktionaler Lateinkenntnisse)	6
	Quellen, Theorien und Methoden: Mittelalterliche Geschichte (Nachweis mind. funktionaler Lateinkenntnisse)	6
	Quellen, Theorien und Methoden: Frühe Neuzeit (Nachweis mind. funktionaler Lateinkenntnisse)	6
	Quellen, Theorien und Methoden: Neueste Geschichte	6
M.A. Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte	Wirtschafts- und Sozialgeschichte I: Alte Geschichte I	12
	Wirtschafts- und Sozialgeschichte II: Alte Geschichte II	12
	Wirtschafts- und Sozialgeschichte III: Mittelalterliche Geschichte I	12

	Wirtschafts- und Sozialgeschichte IV: Mittelalterliche Geschichte II	12
	Wirtschafts- und Sozialgeschichte V: Frühe Neuzeit	12
	Wirtschafts- und Sozialgeschichte VI: Neueste Geschichte	12
	Grundwissenschaften	6
	Theorie und Methoden	6
Nachfolgende Module verwendbar für den Profildbereich „Kunst, Kultur, Gesellschaft“ (Wahlpflicht, 6-24 LP)		
Angebote aus der Lehreinheit FB 09 Germanistik und Kunstwissenschaften		
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
MarSkills	Marburg Modul	6
M.A. Cultural Data Studies	Einführung in die digitalen Geistes- und Sozialwissenschaften [Exportmodul]	6
	Einführung in das Forschungsdatenmanagement in den Geistes- und Sozialwissenschaften [Exportmodul]	6
	Einführung in die Cultural Data Studies	6
	Gesellschaft, Kultur und Digitalisierung	6
	Projektstudium: Gesellschaft, Kultur und Digitalisierung	6
	Theorie der digitalen Medien	6
	Datenmanagement in den Geistes- und Sozialwissenschaften	6

	Datenanalyse in den Geistes- und Sozialwissenschaften	6
M.A. Deutschsprachige Literatur: Text – Kultur – Medien	A1 Kulturgeschichte der Literatur	12
	A2 Text- und Literaturtheorie	12
	A3 Schnittstelle Medien/ Literatur	12
	A4 Interkulturalität der Literatur	12
	C1 Edition	12
	C2 Digital Humanities	12
	C3 Produktions-/Rezeptionskulturen	12
	C4 Material	12
	C5 Probleme der Ästhetik	12
	M.A. Literaturvermittlung in den Medien	T1: Aspekte der Medienkultur
T2: Literatur- und Kulturtheorie		6
T3: Methodologisches: Aktueller Literaturbetrieb und Gegenwartsliteratur		6

M.A. Medien und kulturelle Praxis: Geschichte, Ästhetik, Theorie	Theorie und Analyse (MP2)	12
	Geschichte (MP3)	12
	Medienkultur (MP4)	12
M.A. Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen	Künstlerische Grundlehre 1	6
	Künstlerische Grundlehre 2	6
	Künstlerische Techniken und Verfahren 1	6
	Künstlerische Themen 1	6
	Künstlerische Techniken und Verfahren 2	6
	Künstlerische Themen 2	6
	Künstlerische Techniken und Verfahren 3	6
	Künstlerische Themen 3	6
	Künstlerische Projektentwicklung 1	6
	Künstlerische Projektentwicklung 2	6

M.A. Musik in Kultur und Gesellschaft	Musiktheorie	12
	Musikgeschichte I	12
	Musikgeschichte II	6
	Fallstudien I	12
	Fallstudien II	12
Nachfolgende Module verwendbar für den Profilbereich „Kunst, Kultur, Gesellschaft“ (Wahlpflicht, 6-24 LP)		
Angebote aus der Lehreinheit FB 10 Fremdsprachliche Philologien		
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B.A. American, British, and Canadian Studies	B1 Introduction to Linguistics	12
	B2 Introduction to Literary Studies	12
	A1a Language Structure and Language Use I	12
	A1b North American Literature and Culture I	12
	A1c English Literature and Culture I	12
	B4 Language in Use I	12

Nachfolgende Module verwendbar für den Profildbereich „Kunst, Kultur, Gesellschaft“ (Wahlpflicht, 6-24 LP)		
Angebote aus der Lehreinheit FB 21 Erziehungswissenschaft		
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft	Grundfragen der Erziehungs- und Bildungswissenschaft (BA-EW 2)	12
	Forschungsmethoden I: Wissenschaftstheorie und sozialwissenschaftliche Forschung (BA-EW 4I)	6
	Forschungsmethoden II: Sozialwissenschaftliche Statistik (BA-EW 4-II)	6
	Gesellschaftliche, politische und kulturelle Kontexte von Bildung und Erziehung (BA-EW 5)	12
	Einführung in die Erwachsenenbildung und Außerschulische Jugendbildung (BA-EW 8)	12
	Überblicksmodul: Grundfragen der Erziehungs- und Bildungswissenschaft (BA-EW 2-Exp)	6
	Überblicksmodul: Pädagogische Theorie und Praxis (BA-EW 3-Exp)	6
	Überblicksmodul: Gesellschaftliche, politische und kulturelle Kontexte von Bildung und Erziehung (BA-EW 5-Exp)	6
	Einführung in die Rehabilitationspädagogik (BA-EW 7a-Exp)	6
	Einführung in die Sozialpädagogik (BA-EW 7b-Exp)	6
	Einführung in die Erwachsenenbildung (BA-EW 8a-Exp)	6

	Einführung in die Außerschulische Jugendbildung (BA-EW 8b-Exp)	6
M. A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft	Biografie, Bildung und Erziehung im Kontext sozialen Wandels (MA-EW 1)	6
	Institutionen und Organisationsformen der Sozialen Arbeit (MA-EW 3a)	12
	Institutionen der Erwachsenenbildung / Weiterbildung: Organisation – Management – Leitung (MA-EW 3b)	12
	Organisationspädagogik und -beratung (MA-EW 7)	6
	Überblicksmodul: Institutionen und Organisationsformen der Sozialen Arbeit (MA-EW-3a-Exp)	6
	Überblicksmodul: Institutionen der Erwachsenenbildung / Weiterbildung: Organisation – Management – Leitung (MA-EW-3b-Exp)	6

Anlage 4: Exportmodulliste

Das aktuelle Exportangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht. Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangwebseite gemäß § 6 veröffentlicht.

§ 1 Export curricularer Module in andere Studiengänge

Folgende Module gemäß Anlage 2 können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen Studiengang bzw. deren Studiengängen diese Module wählbar sind.

Forschungsorientierung – Systematik, Methodik, Theorie Orientation in Research / Systematics of the Discipline, Methodology, Theory
Feldstudien – Exkursion Field Studies – Field Trip
Kunstgeschichte – Aufbau Art History – Specialization
Kunstgeschichte – Vertiefung: Vorlesung Art History – Specialization Lecture Course

Anlage 5: Praktikumsordnung

§ 1 Allgemeines

- (1) Im Masterstudiengang „Kunstgeschichte“ wird das Absolvieren eines Praktikums von 6 bis 8 Wochen Dauer empfohlen.
- (2) Die Studierenden des Masterstudiengangs „Kunstgeschichte. Forschung, Theorie, Praxis“ bemühen sich selbstständig um eine Praktikumsstelle, die den Anforderungen der Studien- und Prüfungsordnung und den jeweiligen inhaltlichen Interessen der Studierenden entspricht.
- (3) Das erfolgreiche Absolvieren eines Praktikums einschließlich des Praktikumsberichts wird mit 12 Leistungspunkten (LP) zertifiziert.

§ 2 Ziele des Praktikums

Mit dem Praktikum werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Entwicklung praktischer Erfahrungen in einem studienfachrelevanten Einsatzgebiet mit besonderer Berücksichtigung eines oder mehrerer der folgenden Schwerpunkte: Analyse, Vermittlung und Dokumentation von Kunst- und Kulturgut, in Erstellung und Redaktion von Texten, mündlichen Beiträgen, in Öffentlichkeitsarbeit und Aus- und Weiterbildung.
- Erwerb von Kenntnissen über die Aufgabenstellungen und die Verfassung der Einrichtung, in der das Praktikum absolviert wird, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse.
- Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit.
- Eröffnung des Feldzugangs für solche Studierende, deren Abschlussprojekt in inhaltlichem Zusammenhang mit der jeweiligen Praktikumsstelle steht.

§ 3 Praktikumsstellen

- (1) Das Praktikum kann bei öffentlichen Institutionen und gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Organisationen jedweder Art absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern des Studiengangs aufweisen.
- (2) Die Praktikumsstelle kann im Ausland liegen.
- (3) Die Studierenden konsultieren vor Aufnahme des Praktikums die Fachstudienberatung und den / die gemäß § 5 Absatz 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung gewählten Mentor / Mentorin.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet im Zweifelsfall darüber, ob die Anforderungen erfüllt sind.

§ 4 Status der Studierenden im Praktikum

- (1) Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikanten und Praktikantinnen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.
- (2) Die Studierenden sind an ihre Praktikumsstelle gebunden, insbesondere was die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht betrifft.

§ 5 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

- (1) Als Praktikum kann nur eine Tätigkeit anerkannt werden, die ab dem Zeitpunkt der Einschreibung für den Masterstudiengang „Kunstgeschichte. Forschung, Theorie, Praxis“ ausgeübt wird.

- (2) Das Praktikum dauert sechs bis acht Wochen und wird meist in der vorlesungsfreien Zeit absolviert.
- (3) Es wird empfohlen, das Praktikum innerhalb des zweiten Studienjahres zu absolvieren.
- (4) Über Abweichungen von den Regelvorgaben in Abs. 1 und Abs. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Anerkennung und Nachweise

- (1) Jeder / Jede Studierende wählt gemäß § 5 Abs. 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung im ersten, spätestens im zweiten Semester für die Dauer seines / ihres Master-Studiums ein Mentor/ eine Mentorin aus den Reihen der Professoren und Professorinnen. Diese/r berät die Studierenden vor Aufnahme des Praktikums, entscheidet über die Anerkennung des Praktikums und benotet den Praktikumsbericht.
- (2) Der Nachweis über die Durchführung des Praktikums erfolgt durch
- eine schriftliche Bescheinigung der Praktikumsstelle über Praktikumszeiten und -inhalte, in der die Durchführung des Praktikums bestätigt wird und
 - einen Praktikumsbericht.

§ 7 Praktikumsbericht

- (1) Nach dem Absolvieren des Praktikums wird ein Praktikumsbericht mit einem Umfang von zehn bis maximal 15 Seiten vorgelegt, in dem die Praktikumeinrichtung, der formale Verlauf sowie die inhaltlichen Arbeitsschwerpunkte des Praktikums skizziert werden.
- (2) Aufbau und inhaltliche Aspekte des Praktikumsberichtes: Der Praktikumsbericht soll in folgende Teile gegliedert sein:

- Titel
- Inhaltsverzeichnis
- Einleitung/Überblick
- Hauptteil
- Bilanz
- Literaturverzeichnis

§ 8 Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers oder der Praktikumsgeberin. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.